



Postfach 860266
51024 Köln

SC Holweide 1968 e.V. - Postfach 860266

Kontakt
info@sc-holweide.de

Bankverbindung
Sparkasse KölnBonn
IBAN DE97370501980001002328
BIC COLSDE33XXX

www.sc-holweide.de

info@sc-holweide.de

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2025

Köln, den 04.04.2025

Liebe Mitglieder,

zur Jahreshauptversammlung am **Dienstag, den 29.04.2025 um 19:00 Uhr** im Vereinsheims lade ich Sie herzlich ein.

Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Berichte Geschäftsführender Vorstand und Aussprachen
 - a) Gesamtverein
 - b) Abteilung Fußball
 - c) Abteilung Tennis
3. Bericht Vorstand Finanzen und Aussprachen
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstand
6. Satzungsänderung (siehe Anlage 1)
7. Neuwahlen
 - a) Vorstand Verwaltung & Öffentlichkeitsarbeit
 - b) Vorstand Finanzen
 - c) Kassenprüfer
8. Förmliche Bestätigung weiterer Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand
 - a) Vorstand Fußball
 - b) Vorstand Tennis
9. Vorstellung des Haushaltsplan 2025
10. Anträge / Anfragen (schriftlich einreichen)
11. Termine / Informationen zum SC Holweide 68 e.V.

Mit Sportlichen Grüßen

Mario Schwarz (1. Vorsitzender)



1. Vorsitzender: Mario Schwarz • Vorstand Verwaltung & Öffentlichkeit: Rolf Häger
Vorstand Finanzen: Jörg Kauling • Vorstand Fußball Verwaltung: n.N.
Vorstand Tennis: Marcel Bergers • Vorstand Fußball Spielbetrieb: n.N.
Registergericht: Amtsgericht Köln • Vereinsregisternummer 43VR6662

**SC Holweide 1968 e.V.
Der Vorstand**

SC Holweide 1968 e.V.
Vorstand
Schlagbaumsweg 185
51067 Köln

Satzungsänderungsantrag des Vorstandes

Köln, den 10.03.2025

hiermit stellen wir die nachstehenden im Wortlaut aufgeführten
Satzungsänderungsanträge (s. Anlage 1) und bitten darum, diesen auf der nächsten
Mitgliederversammlung zur Abstimmung durch die anwesenden Mitglieder vorzutragen:

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1: Satzungsänderungsantrag von dem Vorstand des SC Holweide zur Jahreshauptversammlung 2025

§ 13 Mitgliederversammlung			
alt		neu	
(6)	Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.	(6)	Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
(10)	Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Folgende Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln gewählt: Vorstandsvorsitzender, stv Vorsitzender, Vorstand Finanzen. Die Vorstände Fußball Verwaltung, Fußball Spielbetrieb, Vorstand Tennis, Vorstand Tanzcorps werden von den Abteilungen gewählt und sind von der Mitgliederversammlung einzeln zu bestätigen. Wird der Kandidat nicht durch die Mitgliederversammlung bestätigt, ist eine neue Wahl in der Abteilungsversammlung notwendig. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der	(10)	Folgende Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln gewählt: Vorstand Verwaltung & Öffentlichkeitsarbeit und Vorstand Finanzen. Die Vorstände Fußball und Vorstand Tennis werden von den jeweiligen Abteilungen gewählt und sind von der Mitgliederversammlung einzeln zu bestätigen. Wird der Kandidat nicht durch die Mitgliederversammlung bestätigt, ist eine neue Wahl in der Abteilungsversammlung notwendig. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt

	erschiedenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.		angenommen haben.
§ 15 Der geschäftsführende Vorstand			
Alt		neu	
(1)	<p>Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Vorstandsvorsitzender b) dem Vorstand Verwaltung & Öffentlichkeitsarbeit (stv Vorstandsvorsitzender) c) dem Vorstand Finanzen; d) dem auf der Abteilungsversammlung Fußball gewählten Vorstand Fussball Verwaltung (wenn dieser auf der Mitgliederversammlung bestätigt wird) e) dem auf der Abteilungsversammlung Fußball gewählten Vorstand Fussball Spielbetrieb (wenn dieser auf der Mitgliederversammlung bestätigt wird) f) dem auf der Abteilungsversammlung Tennis gewählten Vorstand Tennis (wenn dieser auf der Mitgliederversammlung bestätigt wird) g) dem auf der Abteilungsversammlung Tanzcorps gewählten Vorstand Tanzcorps (wenn dieser auf der Mitgliederversammlung bestätigt wird) <p>Werden die Abteilungsvorstände Tennis, Tanzcorps und Fußball auf der Mitgliederversammlung nicht bestätigt, müssen Sie neu gewählt werden.</p> <p>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch</p>	(1)	<p>Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Vorstand Verwaltung & Öffentlichkeitsarbeit b) dem Vorstand Finanzen c) dem auf der Abteilungsversammlung Fußball gewählten Vorstand Fußball (wenn dieser auf der Mitgliederversammlung bestätigt wird) d) dem auf der Abteilungsversammlung Tennis gewählten Vorstand Tennis (wenn dieser auf der Mitgliederversammlung bestätigt wird) <p>Werden die Abteilungsvorstände Fußball und Tennis auf der Mitgliederversammlung nicht bestätigt, müssen Sie neu gewählt werden.</p> <p>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in seiner ersten Vorstandssitzung eine Geschäftsordnung.</p>

	zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in seiner ersten Vorstandssitzung eine Geschäftsordnung.		
(6)	Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Sitzungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.	(6)	Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Sitzungen werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 16 Der Gesamtvorstand			
Alt		neu	
(1)	Der Gesamtvorstand besteht aus - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, - den Jugendleitern Tennis, Tanzcorps und Fußball	(1)	Der Gesamtvorstand besteht aus - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, - den Jugendleitern Tennis und Fußball
(4)	Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.	(4)	Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
(5)	Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 3 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.	(5)	Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 3 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Abteilungen			
Alt		neu	
(2)	Jede Abteilung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Abteilungsvorstand. Die Abteilung Fußball wählt zudem einen weiteren Abteilungsvorstand. Die Abteilungsvorstände werden auf der Mitgliederversammlung bestätigt und sind dann Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands.	(2)	Jede Abteilung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Abteilungsvorstand. Die Abteilung Fußball wählt zudem einen weiteren Abteilungsvorstand. Die Abteilungsvorstände werden auf der Mitgliederversammlung bestätigt und sind dann Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands.

§ 18 Vereinsjugend			
Alt		neu	
(3)	Organe der Vereinsjugend sind: a) der Vorsitzender der Jugend Tennis (Tennis - Jugendwart) b) der Vorsitzender der Jugend Fußball (Jugendleiter Fußball) c) der Vorsitzender der Jugend Tanzcorps (Jugendleiter Tanzcorps) d) die Jugendversammlung Tennis e) die Jugendversammlung Fußball f) die Jugendversammlung Tanzcorps Die drei Vorsitzenden der Jugend (Tennis, Tanzcorps und Fußball) sind Mitglied des Gesamtvorstandes.	(3)	Organe der Vereinsjugend sind: a) der Vorsitzender der Jugend Tennis (Tennis - Jugendwart) b) der Vorsitzender der Jugend Fußball (Jugendleiter Fußball) c) die Jugendversammlung Tennis d) die Jugendversammlung Fußball Die Vorsitzenden der jeweiligen Abteilungen Jugend sind Mitglied des Gesamtvorstandes.